23 K 156/15

Amtsgericht Bonn

Beschluss

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 25.01.2027, 10:30 Uhr,
1. Etage, Sitzungssaal W 1.26 (Wilhelmbau), Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn

folgender Grundbesitz:

Grundbuch von Sechtem, Blatt 985,
BV lfd. Nr. 1
Gemarkung Sechtem, Flur 16, Flurstück 206, Gebäude- und Freifläche, Eupener Straße 47, Größe: 1.446 m²

versteigert werden.

Laut Gutachter handelt es sich um ein mit einem um 1959 errichteten Einfamilienwohnhaus mit Vollunterkellerung, einem Vollgeschoss und einem nicht ausgebauten Dachgeschoss bebautes Grundstück. Innerhalb des linken kellergeschossigen Gebäudeteils ist eine Einzelgarage angeordnet. Linksseitig wurde an das Wohngebäude eine Garage (Rohbau) als Grenzbebauung angebaut. Gebäudeerweiterungen durch eingeschossige Anbauten ergeben sich im Bereich des rechten straßenwärtigen Gebäudeteils (Rohbau) und des linken rückwärtigen Gebäudeteils (Baujahr Ursprungsbebauung: um 1959-1964, Wohnflächen rd. 128m²)

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 25.07.2016 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

490.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.